

JTF

Finanzplanebene 15.04.1.	Bezeichnung Impulse für Architektur, Bauwirtschaft und Zusammenleben im Rahmen des Neues Europäisches Bauhauses (NEB) Angewandte NEB-Projekte
------------------------------------	--

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja Nein , siehe Begründung

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja Nein , siehe Begründung

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Dies hängt vom Antragssteller sowie dem Fördergegenstand ab und muss im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft werden.

Begründung: Fallabhängig (Kommunen sowie Stiftungen/Museen sind ggf. an wirtschaftlichen Tätigkeiten beteiligt (ggf. Verkauf von Eintrittskarten, Vermietung von Teilräumen – aktuell noch nicht konkret abschätzbar, ob und in welchem Umfang))

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Dies hängt vom Antragssteller sowie dem Fördergegenstand ab und muss im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft werden.

Begründung: Die Förderung zielt auf gemeinwohlorientierte Vorhaben ab. Unternehmen sind nicht förderfähig und Aufträge an Dritte müssen entsprechend ausgeschlossen werden. Weiterhin werden alle Ergebnisse aus den Vorhaben mit einer breiten Öffentlichkeit geteilt. In Einzelfällen könnte es zu einer Wettbewerbsverfälschung kommen.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Dies hängt vom Antragssteller sowie dem Fördergegenstand ab und muss im Einzelfall im Rahmen der Antragsprüfung geprüft werden.

Begründung: Entwickelte Produkte und Dienstleistungen sind der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, d. h. dann auch handelbar zwischen den Mitgliedstaaten. Vor allem der Wissenstransfer ist offen und diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Eine Handelsbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung **B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel 25, 26, 26a, 27, 29, 36, 36a, 38, 38a, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...

 Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich. Notifizierung AGVO-„Blitzmeldung“ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch DAWI-De-minimis-VO DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Jedes Vorhaben ist einer der vier Beihilfekategorien gemäß der Anlage der Richtlinie zuzuordnen. Die für die jeweilige Kategorie geltenden beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Welcher Kategorie ein Vorhaben zuzuordnen ist, entscheidet für jeden Förderfall einzeln die Bewilligungsbehörde. Diese verantwortet auch die Einhaltung der beihilferechtlichen Erfordernisse.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Vorhaben geprüft, ob ein im Anhang der Anlage zur Richtlinie genannter Freistellungstatbestand relevant wird. Die Förderlotsen der Bewilligungsstelle bewerten die beihilferechtliche Einordnung der Vorhaben im Rahmen der Antragsstellung bereits, sofern ein Antragssteller vorab Kontakt zu den Förderlotsen aufnimmt (im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der SSW und IB wird darauf verwiesen, dies zu tun).

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: